

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Promotionsordnung**  
**für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**  
**der Universität Bayreuth**  
**vom 20. Mai 2022**  
**in der Fassung der Änderungssatzung**  
**vom 30. März 2023**

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät folgende Promotionsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Doktorgrade .....	4
§ 2 Prüfungsberechtigung und Zuständigkeiten .....	5
§ 3 Promotionskommission .....	5
Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion .....	6
§ 4 Annahme zur Promotion, Zulassungsvoraussetzungen des Promotionsprüfungsverfahrens und statistische Erfordernisse .....	6
§ 5 Besondere Voraussetzungen für die Annahme und das Zulassungsverfahren bei der rechtswissenschaftlichen Promotion .....	7
§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Annahme zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion ....	9
§ 7 Dissertation .....	11
§ 8 Betreuung, Betreuungsvereinbarung .....	12
§ 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren .....	13
§ 10 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Rücktrittsregelung .....	14
§ 11 Berichterstattung über die Dissertation .....	15
§ 12 Einsichtnahme in die Dissertation .....	16
§ 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation .....	17
§ 14 Prüfungsausschuss für das Kolloquium .....	17
§ 15 Kolloquium .....	18
§ 16 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen .....	19
§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades .....	20
§ 18 Pflichtexemplare .....	21
§ 19 Urkunde und Vollzug der Promotion .....	22
§ 20 Einsichtsrecht .....	23
Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion .....	23
§ 21 Antrag auf Ehrenpromotion .....	23
§ 22 Begutachtung .....	23
§ 23 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion .....	24
Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät .....	24
§ 24 Voraussetzungen .....	24
§ 25 Promotion in Bayreuth .....	25
§ 26 Berichterstattung über die Dissertation .....	25
§ 27 Fortgang des Verfahrens .....	26

---

§ 28	Kolloquium.....	26
§ 29	Disputation .....	27
§ 30	Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen .....	28
§ 31	Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens.....	28
§ 32	Mündliche Prüfungen an der Partnereinrichtung .....	28
§ 33	Vollzug der Promotion.....	29
§ 34	Führung akademischer Grade .....	29
§ 35	Ungültigkeit der Promotionsleistungen .....	30
§ 36	Entziehung des Doktorgrades .....	30
	Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen, weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften .....	30
§ 37	Kooperation mit Fachhochschulen/HAWs .....	30
§ 38	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	31
§ 39	Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	31
§ 40	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	32

## Präambel

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth fördert durch die Durchführung von Promotionen den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Forschung: Die Fakultät sieht sich nationalen und internationalen Maßstäben bei der Qualitätssicherung verpflichtet und will diese im Zusammenwirken von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Doktorandinnen und Doktoranden, Fakultät und Universität weiter ausbauen. Die Promotion an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgt im Rahmen von qualifizierten Betreuungsverhältnissen, die die Begleitung der wissenschaftlichen Arbeit und Transparenz nach außen sichern.

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Doktorgrade

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.). <sup>2</sup>Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität oder Fakultät auf Grund eines nach §§ 24 ff. durchgeführten Verfahrens verliehen werden. <sup>3</sup>Der Grad kann wahlweise als Doktorin oder Doktor verliehen werden. <sup>4</sup>Die abgekürzte Form bleibt unverändert.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotion dient gemäß Art. 97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und 2 für die Annahme zur Promotion gefordert werden. <sup>2</sup>Die Promotion zum Dr. jur. setzt Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, die Promotion zum Dr. rer. pol. Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft voraus. <sup>3</sup>Die Promotionsleistung besteht aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 21 ff. den Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) und den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). <sup>2</sup>Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 2

### Prüfungsberechtigung und Zuständigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt (Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 Satz 1 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV)) im Sinne dieser Promotionsordnung sind haupt- und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) sowie entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG). <sup>2</sup>Prüfungsleistungen für das Gebiet der Rechtswissenschaft werden grundsätzlich von Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 der Rechtswissenschaft, Prüfungsleistungen für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft grundsätzlich von Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 der Wirtschaftswissenschaft beurteilt. <sup>3</sup>Für Promotionen, die gemeinsam mit Fachhochschulen/HAWs durchgeführt werden, gilt § 37 und im Rahmen binationaler Promotionen der vierte Abschnitt dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft die Dekanin oder der Dekan, soweit diese Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und des Prüfungsausschusses kann die Promotionskommission angerufen werden. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrechtsweg bleibt unberührt.
- (3) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

## § 3

### Promotionskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionskommission erstellt Leitlinien zur Konkretisierung der Vorgaben und Verfahren in dieser Promotionsordnung und für die Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen, die der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen. <sup>2</sup>Die normkonkretisierenden Leitlinien sind auf der Homepage der Fakultät zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Die Promotionskommission wird über laufende Promotionsverfahren unterrichtet, überwacht die Handhabung der Befugnisse durch die Dekanin oder den Dekan und berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung des Promotionswesens.
- (2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission wird von der Prodekanin als Vorsitzender oder dem Prodekan als Vorsitzendem geleitet. <sup>2</sup>Ihr gehören außerdem an: zwei Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaften und zwei Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaften, jeweils im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG, sowie ohne Stimmrecht eine Doktorandin oder ein Doktorand. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann nicht Mitglied der Promotionskommission sein. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission nach Satz 2 und als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter der stimmberechtigten Mitglieder je eine Professorin oder ein Professor der Rechtswissen-

schaften und der Wirtschaftswissenschaften werden für die Dauer von fünf Jahren vom Fakultätsrat gewählt.<sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.<sup>6</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>7</sup>§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission tagt mindestens einmal im Semester. <sup>2</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion**

### **§ 4**

#### **Annahme zur Promotion, Zulassungsvoraussetzungen des Promotionsprüfungsverfahrens und statistische Erfordernisse**

- (1) Die Annahme zur Promotion setzt voraus:
1. dass die Bewerberin oder der Bewerber mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 Satz 1 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 2 abgeschlossen hat; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.
  2. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
  3. dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch ihr oder sein Verhalten als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Annahme zur Promotion ist bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 Nr. 1 und § 5 bzw. § 6 genannten Annahmeveraussetzungen erforderlichen Unterlagen und eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen worden ist, beizufügen.

- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Bayreuth angehörte, kann die Dekanin oder der Dekan die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule ganz oder teilweise für anwendbar erklären.
- (4) Mit dem Antrag erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät.
- (5) <sup>1</sup>Liegen die allgemeinen und die besonderen Annahmeveraussetzungen vor, lässt die Dekanin oder der Dekan den Antrag zur Annahme der Promotion zu. <sup>2</sup>Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme nach Satz 1 durch die Fakultät.
- (6) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend den in § 5 HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG). <sup>3</sup>Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des HStatG sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. <sup>4</sup>Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 7 BayHIG.
- (7) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nach § 9 setzt weiterhin voraus:
  1. die Vorlage einer Dissertation;
  2. dass die Dissertation oder einzelne Beiträge der kumulativen Dissertation von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurden;
  3. dass die Bewerberin oder der Bewerber keine gewerbliche Promotionsvermittlung und Beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird.

## § 5

### **Besondere Voraussetzungen für die Annahme und das Zulassungsverfahren bei der rechtswissenschaftlichen Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Für die Annahme zur Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Referendarexamen (erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder das

Assessorexamen (zweite Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder einen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit „voll befriedigend“ beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht.<sup>2</sup>Ein juristischer Hochschulabschluss im Ausland kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn

1. dieser nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestandenen Prüfung im Sinne des Satzes 1 entspricht oder wenn
  2. zusätzlich an der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen Hochschule der Grad eines Magister Legum (LL.M.) mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einer vergleichbaren Gesamtnote erworben wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Dekanin oder der Dekan ausnahmsweise eine Bewerberin oder einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion annehmen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1
    - a) mit mindestens 8 Punkten bestanden hat und
    - b) in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.
- oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der kein juristisches Examen im Sinne von Abs. 1 oder Nr. 1 abgelegt hat
    - a) ein Examen, das der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht und das sie oder ihn zur Promotion in ihrem bzw. seinem Fachgebiet berechtigt, abgelegt hat und
    - b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem bzw. seinem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft behandelt, und
    - c) zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
- (3) <sup>1</sup>Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach den Abs. 1 und 2 entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. <sup>2</sup>Bei ausländischen



Examen und Prüfungsnoten soll sie oder er bei ihrer bzw. seiner Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen.<sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) <sup>1</sup>Für die Vorlage einer kumulativen Dissertation (§ 7 Abs. 2) im Promotionsprüfungsverfahren gelten die folgenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen:
- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss schriftlich oder in Textform begründen, warum eine kumulative Dissertation anstelle der monographischen Dissertation für das konkrete Promotionsvorhaben geeignet und erforderlich ist.
  - b) Dem Antrag ist eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen, warum ein Ausnahmefall vorliegt, der aus fachlichen Gründen eine kumulative Dissertation rechtfertigt.
  - c) Dem Antrag ist die Betreuungsvereinbarung nach § 8 Abs. 2 beizufügen.

<sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Teilentscheid (§ 10 Abs. 4) zu beantragen, in dem die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission positiv feststellt, dass die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen dieses Absatzes und von § 7 Abs. 2 vorliegen.

<sup>3</sup>Das Einvernehmen der Promotionskommission gilt als erteilt, wenn es nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags auf Teilentscheid versagt wird. <sup>4</sup>Die Promotionskommission stellt in den Leitlinien (§ 3 Abs. 1 Satz 1) Vorgaben auf, die sicherstellen, dass die Qualität der rechtswissenschaftlichen Promotion gewahrt bleibt.

## § 6

### **Besondere Voraussetzungen für die Annahme zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität, eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Dekanin oder der Dekan eine Bewerberin oder einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion annehmen, wenn
- 1. die Bewerberin oder der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1

- a) mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
- b) die Bewerberin oder der Bewerber in zwei Seminaren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.

oder

2. die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der kein wirtschaftswissenschaftliches Examen im Sinne der Abs. 1 oder Nr. 1 vorweist,

- a) ein Examen mit einer Note bestanden hat, die
  - nicht schlechter als „gut“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, oder
  - nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und die Bewerberin oder der Bewerber in zwei Seminaren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein, und
- b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen ihrem bzw. seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt, und
- c) eine Betreuungsvereinbarung vorlegt,
  - die von zwei prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren unterschrieben wurde,
  - die zielgerichtete Auflagen (z. B durch die Teilnahme an geeigneten Seminaren) zur Erlangung von wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen enthält, die den Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen und
  - die von der Promotionskommission genehmigt wurde.

oder

3. die Bewerberin oder der Bewerber einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss an einer Fachhochschule (oder einen vergleichbaren Abschluss) mit der Examensnote 1,7 oder besser bestanden hat und eine Betreuungsvereinbarung vorlegt,
  - a) die von zwei prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren unterschrieben wurde,
  - b) die zielgerichtete Auflagen (z. B. durch die Teilnahme an geeigneten Seminaren) zur Erlangung von wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen enthält, die den Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen und
  - c) die von der Promotionskommission genehmigt wurde.

## § 7

### Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein und zur eigenständigen Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. <sup>2</sup>Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.
- (2) <sup>1</sup>Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit kann in einer monographischen Dissertation oder einer damit gleichwertigen kumulativen Dissertation bestehen. <sup>2</sup>Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von veröffentlichten oder unveröffentlichten Einzelarbeiten, bei der zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualität der Einzelbeiträge die Sammlung mit einer eigenständigen und substantiellen Einleitung und Zusammenfassung versehen wird. <sup>3</sup>Bei der rechtswissenschaftlichen Promotion ist die kumulative Dissertation nur ausnahmsweise möglich und nur dann mit der monographischen Dissertation gleichwertig, wenn die Einzelbeiträge zusätzlich in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang eingeordnet, die Verbindungen zwischen den einzelnen Beiträgen herausgearbeitet und diese übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen und zu unterschreiben; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. <sup>2</sup>Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der kumulativen Dissertation sind zusätzlich zu den Anforderungen in Abs. 3 alle gesammelten Einzelbeiträge unter einem gemeinsamen Titel einzureichen. <sup>2</sup>Es ist anzugeben, ob es sich um zur Veröffentlichung eingereichte, angenommene oder bereits veröffentlichte Beiträge handelt;

in diesen Fällen ist auch die eingereichte, angenommene oder veröffentlichte Fassung vorzulegen.<sup>3</sup>Sind die eingereichten Einzelbeiträge in Mitautorenschaft verfasst, muss der Beitragsanteil der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; die Bewerberin oder der Bewerber muss erklären, welchen eigenständigen Anteil sie oder er an dem Beitrag hat.

- (5) <sup>1</sup>Die Dissertation ist zusätzlich als identische maschinenlesbare digitale Datei im PDF-Format vorzulegen. <sup>2</sup>Die digitale Form wird insbesondere für die Berichterstattung (§ 11), die Einsichtnahme (§ 12) oder für eine gesonderte Überprüfung von prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät nach näherer Regelung der Promotionskommission zugänglich gemacht; dabei ist das Urheberrecht und der Datenschutz zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Im Fall des Satz 2 ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

## § 8

### Betreuung, Betreuungsvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird von einer prüfungsberechtigten Person (§ 2 Abs. 1) betreut (Doktorandenverhältnis). <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation zusätzlich durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 aus einer anderen Fakultät der Universität betreut wird, wenn das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von dieser gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 prüfungsberechtigten Person vertretenen Fachgebiet aufweist. <sup>3</sup>Wird die Dissertation im Rahmen eines Graduiertenzentrums oder Promotionsprogramms angefertigt, richtet sich die Betreuung nach deren Ordnung; die Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung bleiben davon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest. <sup>2</sup>Im Fall einer kumulativen Dissertation werden insbesondere die Kriterien für die einzureichenden Einzelarbeiten definiert. <sup>3</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Bewerberin oder den Bewerber zur Frage der Einholung einer verbindlichen Teilentscheidung nach § 10 Abs. 4. <sup>4</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer unterrichtet die Promotionskommission von der Begründung des Doktorandenverhältnisses und übermittelt die Betreuungsvereinbarung.
- (3) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis in Schriftform kündigen, wenn

1. sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

oder

2. die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

<sup>2</sup>Vor der Kündigungserklärung hat die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe darzulegen und ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Widerspricht die Doktorandin oder der Doktorand der Kündigung, entscheidet die Promotionskommission über die Wirksamkeit der Kündigung. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Betreuungsverhältnis jederzeit kündigen; der Rücktritt vom Promotionsverfahren (§ 10 Abs. 6) gilt als Kündigung. <sup>5</sup>Mit der Kündigung endet das Betreuungsverhältnis und die Betreuungsvereinbarung gilt als aufgehoben; darüber informiert die Betreuerin oder der Betreuer die Promotionskommission.

## § 9

### **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Bestätigung über die Annahme zur Promotion durch die Fakultät;
2. drei gleichlautende gebundene Exemplare der Dissertation sowie ein Datenträger mit der digitalen Fassung (§ 7 Abs. 5);
3. ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
4. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländerinnen und Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
5. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG) sowie eine aktualisierte Erklärung, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat und dass sie oder er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;

6. die Betreuungsvereinbarung;
7. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird;
8. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Untersuchungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.

## **§ 10**

### **Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Rücktrittsregelung**

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 4 Abs. 1, § 5 oder § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann versagt werden, wenn
  1. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt, oder
  2. die in § 9 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (3) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren muss versagt werden, wenn
  1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist, oder
  2. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers hat die Dekanin oder der Dekan eine verbindliche Teilentscheidung über die besonderen Annahmeveraussetzungen nach § 5 beziehungsweise § 6 zu treffen. <sup>2</sup>Ist im Fall des § 5 Abs. 4 kein Teilentscheid beantragt oder ist dem Antrag nicht stattgegeben worden, ist die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zu versagen.
- (5) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan soll innerhalb eines Monats nach deren Eingang über die Anträge der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden auf Annahme zur Promotion bzw. Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren schriftlich entscheiden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Monatsfrist wird die unterrichtsfreie Zeit jedoch nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. <sup>2</sup>Tritt sie oder er

zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr bzw. ihm noch keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. <sup>3</sup>Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder nachdem sie oder er die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsprüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>4</sup>Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>5</sup>Der Rücktritt von der Promotion nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt durch Antrag gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

- (7) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung zur Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens nach §§ 24 ff. schon vor Einreichung der Dissertation treffen.

## § 11

### Berichterstattung über die Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) gemäß § 2, von denen eine bzw. einer fakultätsangehörige hauptamtliche Professorin oder fakultätsangehöriger hauptamtlicher Professor (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein muss. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r); dies gilt auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer an eine andere Universität berufen wurde. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann als Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) auch Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellen, soweit sie die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 Satz 1 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. <sup>4</sup>Die Promotionskommission wird unverzüglich von der Bestellung der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) unterrichtet.
- (2) <sup>1</sup>Jede Berichterstatte(r)in oder jeder Berichterstatte(r) gibt innerhalb einer angemessenen Frist, möglichst innerhalb von drei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. <sup>2</sup>Die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) kann auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor der Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 erfüllt werden müssen. <sup>3</sup>Der Annahmeantrag ist mit einem Notenvorschlag der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	= 0 =	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	= 2 =	eine überdurchschnittliche Leistung;

satis bene	= 3 =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;
rite	= 4 =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
insuffizienter	= 5 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

<sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Promotionskommission eine Abschrift der Gutachten.

- (3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestellt eine dritte Berichterstatteerin oder einen dritten Berichterstatte, wenn die zwei Berichterstatteerinnen oder Berichterstatte bei ihrer Bewertung um mehr als eine Note voneinander abweichen, eine der Berichterstatteerinnen oder einer der Berichterstatte die Ablehnung der Dissertation vorschlägt oder eine der Berichterstatteerinnen oder einer der Berichterstatte die Bestellung einer weiteren Berichterstatteerin oder eines weiteren Berichterstatte verlangt. <sup>2</sup>Eine dritte Berichterstatteerin oder ein dritter Berichterstatte wird auch bestellt, soweit dies die Promotionskommission in ihren Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der Notengebung festgelegt hat. <sup>3</sup>Die Promotionskommission kann bis zur Annahme der Dissertation auch von sich aus bis zu zwei weitere Berichterstatteerinnen oder Berichterstatte bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Verbesserung zurückgeben; sie bzw. er muss dies tun, wenn eine der Berichterstatteerinnen oder einer der Berichterstatte die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. <sup>2</sup>Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist in begründeten, von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenen Ausnahmefällen auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern. <sup>4</sup>Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. <sup>5</sup>Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.
- (5) Die Arbeit ist abgelehnt und das Verfahren beendet, wenn beide Berichterstatteerinnen oder Berichterstatte bzw. eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatte, die oder der nach Abs. 3 bestellt worden ist, die Ablehnung der Arbeit vorschlagen.
- (6) Das Promotionsprüfungsverfahren kann nicht wiederholt werden.

## § 12

### Einsichtnahme in die Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die digitale Fassung der Dissertation (§ 7 Abs. 5) und die digitalen oder digitalisierten Gutachten werden den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für zwei Wochen zur Einsichtnahme



digital zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist und den Vorschlag der Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter mit.

- (2) Stellungnahmen prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät können innerhalb eines Monats erfolgen, sofern die Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift angekündigt worden ist.

### **§ 13**

#### **Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. <sup>2</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan festgestellt. <sup>3</sup>Beim Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 12 Abs. 2 trifft die Promotionskommission die Entscheidung; diese kann – insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen – um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein gedrucktes Dissertationsexemplar, die digitale Fassung der Dissertation und die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind zu archivieren.

### **§ 14**

#### **Prüfungsausschuss für das Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. eine prüfungsberechtigte Professorin oder ein prüfungsberechtigter Professor der Fakultät, die nicht Berichterstatterin oder Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  2. die Betreuerin oder der Betreuer;
  3. eine prüfungsberechtigte Lehrperson, die in der Regel auch Berichterstatterin oder Berichterstatter ist.

<sup>3</sup>Waren weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestellt, können diese als weitere Prüfer mitwirken.

- (2) Ist die Betreuerin oder der Betreuer verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für sie oder ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt; sie muss der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 werden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.
- (4) § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 15

### Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. <sup>2</sup>Es beginnt mit einer Vorstellung der Dissertation in Form eines Kurzvortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache, die sich vor allem auf die Grundlagen und Thesen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, bezieht. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Aussprache soll darüber hinaus zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand im Falle der rechtswissenschaftlichen Promotion weitere Bereiche und neuere Entwicklungen des Fachgebiets, aus dem die Dissertation entnommen ist, im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Promotion wesentliche Problemstellungen und neuere Entwicklungen der Grundlagen ihres bzw. seines Fachgebiets beherrscht. <sup>4</sup>Kurzvortrag und wissenschaftliche Aussprache sind universitätsöffentlich. <sup>5</sup>Im Rahmen der Aussprache kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen prüfungsberechtigter Lehrpersonen zulassen.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin des Kolloquiums fest und lädt die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und mindestens 14 Tage vor dem Kolloquiumstermin die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich oder in Textform zum Kolloquium. <sup>2</sup>Mit der Ladung zum Kolloquium wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium dauert 60, höchstens 90 Minuten. <sup>2</sup>Es findet als Präsenzprüfung statt. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden eine elektronische Fernprüfung genehmigen; die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Tag des Kolloquiums,

2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und/oder Prüfer,
3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß § 16.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (5) <sup>1</sup>Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer nicht-öffentlicher Aussprache der Prüferinnen und/oder Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 11 Abs. 2. <sup>2</sup>Jede Prüferin und jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. <sup>3</sup>Die Gesamtnote des Kolloquiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (6) Ist die Gesamtnote im Kolloquium schlechter als „rite“ oder beurteilen zwei Prüferinnen oder Prüfer die Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden als „insuffizienter“, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) <sup>1</sup>Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. <sup>2</sup>Beantragt die Doktorandin oder der Doktorand nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.
- (8) <sup>1</sup>Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## § 16

### Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 11 Abs. 2) und das Kolloquium bestanden (§ 15 Abs. 5) ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. <sup>2</sup>Der berechnete Gesamtwert wird

hinter der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten. <sup>3</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 0,5	= summa cum laude
über 0,5 bis 1,5	= magna cum laude
über 1,5 bis 2,5	= cum laude
über 2,5 bis 3,5	= satis bene
über 3,5 bis 4,0	= rite

- (3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums sind schriftlich festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. <sup>2</sup>Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird die Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 BayVwVfG.

## § 17

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 BayVwVfG). <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). <sup>4</sup>Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. <sup>2</sup>Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab ent-

schieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. <sup>3</sup>Ein Verzicht auf den Doktorgrad ist nicht mehr möglich, wenn die Promotionskommission oder die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ die Untersuchung der Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgenommen hat.

- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

## § 18

### Pflichtexemplare

- (1) <sup>1</sup>Nach Bestehen des Kolloquiums hat die Doktorandin oder der Doktorand bei der Dekanin oder dem Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich abzuliefern:

1. Pflichtexemplare

- 3 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation, wenn die Dissertation über EPub Bayreuth dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wird, oder
  - 15 Buchexemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel oder als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint; wird sie ausschließlich elektronisch unter Open Access-Bedingungen dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht, genügen 3 Buchexemplare;
2. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

<sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungspflicht auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (2) <sup>1</sup>Im Fall der kumulativen Dissertation sind zu allen bereits zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichten Beiträgen vollständige bibliographische Angaben zu machen. <sup>2</sup>Soweit die für Abs. 1 erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungshandlungen nicht bereits gesetzlich erlaubt sind, soll die Doktorandin oder der Doktorand vertraglich sicherstellen, dass die für die Erfüllung der Ablieferungspflicht in Abs. 1 notwendige Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Zugänglichmachung der gesammelten Einzelbeiträge erlaubt werden. <sup>3</sup>Erteilt die Rechteinhaberin oder der Rechteinhaber an den Erstveröffentlichungen keine Erlaubnis, oder ist deren bzw. dessen Abwarten für die Doktorandin oder den Doktoranden unzumutbar, genügt

eine ausführliche Zusammenfassung des Inhalts des oder der Einzelbeiträge.<sup>4</sup>In diesem Fall muss die Kombination aus den in § 7 Abs. 2 genannten Voraussetzungen und der Zusammenfassung des Einzelbeitrags oder der Einzelbeiträge einen aus sich heraus verständlichen und eigenständig verkehrsfähigen Text ergeben.<sup>5</sup>Das wird bei einer entsprechenden Bescheinigung der erstbetreuenden Person unwiderleglich vermutet.

- (3) Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare müssen der von der Promotionskommission festgelegten Gestaltung entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers darüber vorzulegen, dass etwaige von einer Berichterstatteerin oder von einem Berichterstatteer geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erfolgt sind. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.

## § 19

### Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält
  - den Namen der Universität und der Fakultät,
  - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
  - den verliehenen akademischen Grad,
  - den Titel der Dissertation,
  - das Datum der mündlichen Prüfung,
  - das Gesamtprädikat der Promotion,
  - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
  - das Siegel der Universität Bayreuth.

<sup>3</sup>Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums. <sup>4</sup>Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung der Promotionsinhalte im Sinne eines Diploma Supplement erstellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde wird zusammen mit der englischen Übersetzung und der nach Abs. 2 Satz 4 zu erstellenden Beschreibung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die in § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

## **§ 20**

### **Einsichtsrecht**

<sup>1</sup>Nach Erhalt des Bescheids nach § 16 Abs. 4 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>3</sup>Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG. <sup>4</sup>Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>6</sup>Auf formlosen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden sind ihr oder ihm die Gutachten nach § 11 in digitaler Form zugänglich zu machen.

## **Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion**

## **§ 21**

### **Antrag auf Ehrenpromotion**

<sup>1</sup>Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Rechts- und Wirtschaftswissenschaften kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad (Dr. jur. h.c., Dr. rer. pol. h.c.) verleihen. <sup>2</sup>Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Professorinnen oder Professoren im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG einzuleiten. <sup>3</sup>Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

## **§ 22**

### **Begutachtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser gehören alle Professorinnen und Professoren im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. <sup>3</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan.

- (2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt zwei Professorinnen oder Professoren im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

## **§ 23**

### **Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion**

- (1) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. <sup>2</sup>Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und die Präsidentin oder der Präsident der Universität Bayreuth vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. <sup>2</sup>In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

### **Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät**

## **§ 24**

### **Voraussetzungen**

Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre;
3. eine Annahme zur Promotion und eine Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach Maßgabe der §§ 4, 5 oder 6 und 9 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als auch nach den entsprechenden Vorschriften an der Partnereinrichtung erfolgte;
4. die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie der Vereinbarung nach Nr. 1.



## § 25

### Promotion in Bayreuth

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 24 Nr. 1 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach § 24 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann.
- (2) Für die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertationen gilt § 7.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotion wird durch jeweils eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität oder Fakultät betreut. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 24 Nr. 1.
- (4) Für die Annahme zur Promotion und die Zulassung zur Promotionsprüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gelten die §§ 4 und 5 oder 6, 9 sowie 10.

## § 26

### Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), die in der Regel die Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät sind, die die Arbeit betreut haben.
- (2) Wird die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingereicht, so gelten § 11 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Weichen die beiden Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) um mehr als eine Note voneinander ab oder schlägt einer der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) die Ablehnung der Dissertation vor, so bestimmen die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin

oder der Leiter der Partnereinrichtung gemeinsam eine weitere Berichterstellerin oder einen weiteren Berichtersteller. <sup>2</sup>Nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 können die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Partnereinrichtung gemeinsam eine weitere Berichterstellerin oder einen weiteren Berichtersteller bestellen.

- (4) Lehnen beide Berichterstellerinnen oder Berichtersteller oder eine bzw. einer und die bzw. der nach Abs. 3 bestellte zusätzliche Berichterstellerin bzw. Berichtersteller die Annahme ab, so ist das Verfahren damit beendet.
- (5) §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

## **§ 27**

### **Fortgang des Verfahrens**

- (1) Wird die Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen, so wird dies der Partnereinrichtung zur Bestimmung der weiteren Prüferin oder des weiteren Prüfers im Sinne des § 28 Abs. 1 mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Benennt die Partnereinrichtung die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer im Sinne des § 28 Abs. 1, so finden an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth entweder ein Kolloquium oder, wenn dies mit der Partnereinrichtung vereinbart worden ist, eine Disputation statt. <sup>2</sup>Liegt keine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann die Doktorandin oder der Doktorand zwischen einem Kolloquium und einer Disputation wählen.

## **§ 28**

### **Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden ein Kolloquium gewählt (§ 27 Abs. 2), so gelten für die Durchführung die Bestimmungen der §§ 14 und 15. <sup>2</sup>Abweichend von § 14 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission aus den beiden Berichterstellerinnen und/oder Berichterstellern und je einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung zusammen, die von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Partnereinrichtung benannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Berichterstellerin oder ein Berichtersteller verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für sie oder ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. aus der ausländischen Universität/Fakultät durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bzw. Leiterin oder Leiter bestellt. <sup>2</sup>Die Ersatzmitglieder müssen der jeweiligen Fakultät bzw. Universität angehören.

- (3) Den Vorsitz führt die oder der von der Dekanin oder dem Dekan gemäß Abs. 1 benannte weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, wenn die Dissertation hier eingereicht wurde.
- (4) Die Zusammensetzung der Kommission wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission kann die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

## § 29

### Disputation

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der der Prüfungskommission nach § 28 entspricht. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation ist öffentlich. <sup>2</sup>Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth auszulegen. <sup>3</sup>Die Disputation wird von der oder dem gemäß § 28 Abs. 3 benannten Vorsitzenden oder Vorsitzendem der Kommission geleitet. <sup>4</sup>An der Disputation dürfen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung teilnehmen. <sup>5</sup>Über die Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. <sup>6</sup>Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit der oder dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt wurde. <sup>7</sup>An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. <sup>8</sup>Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät. <sup>9</sup>Bei unentschuldigter Versäumnis des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. <sup>10</sup>Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet die Promotionskommission (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe. <sup>11</sup>§ 15 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Nach der Disputation bewertet jede Prüferin und jeder Prüfer die Leistung mit einer der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Noten. <sup>2</sup>Aus diesen Noten wird der Durchschnitt errechnet.

- (4) Für die Benotung und Wiederholung der Disputation gelten § 15 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

### **§ 30**

#### **Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen**

Für die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen gilt § 16 im Falle eines Kolloquiums wie im Falle einer Disputation entsprechend.

### **§ 31**

#### **Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens**

<sup>1</sup>Wurde die Dissertation gemäß § 26 Abs. 4 abgelehnt oder sind Kolloquium beziehungsweise Disputation schlechter als rite bewertet worden, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>In der Vereinbarung gemäß § 24 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der Partnereinrichtung vorgelegt werden darf.

### **§ 32**

#### **Mündliche Prüfungen an der Partnereinrichtung**

- (1) Wird die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt.
- (2) <sup>1</sup>Ist an der Partnereinrichtung über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden worden, so teilt jene die Entscheidung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer im Sinne des § 28 Abs. 1 entsprechend der dortigen Promotionsordnung.
- (3) <sup>1</sup>Hat die Partnereinrichtung die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden.

### § 33

#### Vollzug der Promotion

Bei einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertation gilt § 18 entsprechend.

### § 34

#### Führung akademischer Grade

- (1) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur. oder Dr. rer. pol.) ausgehändigt. <sup>2</sup>Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der Partnereinrichtung erfolgte. <sup>3</sup>Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und für die Partnereinrichtung maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. <sup>4</sup>Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die Promovierte oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. <sup>5</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 24 Nr. 1. <sup>6</sup>Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>7</sup>Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Partnereinrichtung wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur. oder Dr. rer. pol.) von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ausgehändigt. <sup>2</sup>Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. <sup>3</sup>Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer an einer ausländischen Partnereinrichtung erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die Partnereinrichtung maßgeblichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung nach § 24 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu übergeben sind. <sup>3</sup>Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

## § 35

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 17 entsprechend.

## § 36

### **Entziehung des Doktorgrades**

<sup>1</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BayVwVfG. <sup>2</sup>Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). <sup>3</sup>Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen, weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 37

### **Kooperation mit Fachhochschulen/HAWs**

- (1) <sup>1</sup>Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen/HAWs sowie Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung. <sup>2</sup>Hierbei werden Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen/HAWs als Betreuende und Prüfende bestellt. <sup>3</sup>Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung gemeinsam mit ihnen entsprechend mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule/HAW als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation trifft die Promotionskommission. <sup>2</sup>Die Bestellung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule/HAW zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter über die Dissertation und zum Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. <sup>3</sup>Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter sowie die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität sein.

- (3) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs wird auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW aufgeführt.

### **§ 38**

#### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt betrieben werden kann. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 39**

#### **Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan legt im Einvernehmen mit der Promotionskommission auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung erbracht wird bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion (§ 4) beizufügen; treten die besonderen Belange erst nach diesem Zeitpunkt auf, ist er dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 9) beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Dekanin oder dem Dekan einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Promotionskommission.

## **§ 40**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 16. September 2017 (AB UBT 2017/063) außer Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 30. März 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretensregelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. März 2023 in Kraft.